

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 5

11. Januar

1917

Bekanntmachung

einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).
Rom 24. Dezember 1916.

Der § 5 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125) erhält folgende Fassung:

„Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum 8. Monatsstage des nächsten Monats, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, dem Kriegsaus-schusse für pflanzliche und tierische Felle und Fette anzuzeigen.“

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.
Rom 30. Dezember 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) be-stimme ich:

I. Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) zu der Verordnung über Rohtabak werden wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Tabak, dessen Erwerb einem Hersteller von Tabakerzeug-nissen gestattet wird, darf nur entsprechend den Weisungen der deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeug-nissen in Minden in Westfalen, verarbeitet werden. So lange die Zentrale keine andere Weisung erteilt, haben Hersteller von Tabakerzeugnissen von ihrer monatlichen Erzeugung für die Zentrale ebenfalls zur Verfügung zu halten, wie sie im Durch-schnitt der Monate Oktober, November und Dezember 1916 an die Zentrale zu liefern hatten. Die zur Verfügung zu haltenden Mengen betragen indessen mindestens den nachstehenden Anteil der im Januar 1917 hergestellten Mengen:

bei Zigarren zum Herstellerpreise bis einschließlich 90 Mark für 1000 Stück	60 v. D.
bei Zigarren zum Herstellerpreis über 90 bis 130 Mark für 1000 Stück	25 „
und bei Rauchtobak	60 „

Die Zentrale kann auf Lieferung der zu ihrer Verfügung zu haltenden Tabakerzeugnisse verzichten.

Für die Zeit bis Ende Januar 1917 ist der Bedarf der Ver-arbeiter nach den von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 durchschnittlich bearbeiteten, der Bedarf der Klein-mengenverläufer nach den von ihnen in dem gleichen Zeitraum durchschnittlich im Kleinmengenverkauf abgegebenen Tabakmengen zu bemessen.

Für die Zeit nach dem 31. Januar 1917 ist der Bedarf nach folgenden Grundätzen zu bemessen:

bei Herstellern von Zigarren, Kau- und Schaumtabak ist die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915.

bei Herstellern von Rauchtobak die durchschnittliche Verar-beitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916 nach Abzug von 10 vom Hundert und

bei Kleinmengenveräußern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkehr in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915 zurunde zu legen.

Die Auslands-Gesellschaft kann auf Antrag der Zentrale ausnahmsweise den Bedarfsanteil von einzelnen Herstellern von Tabakerzeugnissen, die ganz oder überwiegend mit Seereschie-ferungen beschäftigt sind, vorübergehend erhöhen und den Bedarfs-anteil von andern Herstellern von Tabakerzeugnissen vorüber-gehend herabsetzen. Der Beschluß über die Erhöhung des Bedarfsanteils ist dem Reichskommissar zur Befähigung vorzu-legen; gegen die Herabsetzung des Bedarfsanteils ist Beschwerde an einen aus dem Reichskommissar und zwei vom Reichskanzler zu bestimmenden Vertretern der Tabakindustrie zusammengesetzten Ausschuss zulässig.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Auf die Verarbeitung der Vorräte der Hersteller von Tabak-erzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, finden die Vorschriften im § 3 entsprechende Anwendung.

II. Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) werden wie folgt geändert:

1. Im § 21 ist in Zeile 1 zwischen den Worten „gewalsten Rippen“ einzufügen: oder geschnittene oder gewalsten und geschnittene. In Zeile 4 und 7 ist zwischen den Worten „gewalzte Rippen“ einzufügen: oder geschnittene oder gewalzte und ge-

schnittene. In Zeile 5 ist statt „deutschem“ zu setzen: inländischem.

2. In § 22 ist in Zeile 2 hinter „walzen“ einzufügen: oder schneiden oder schneiden und walzen.

3. Im § 29 Abs. 1 sind die Worte von „ihrer nach ihrer“ bis „gestatten“ zu ersetzen durch:

„gestatten“ zu ersetzen durch: „eines Jahresbedarfs gestatten; auf seine Berechnung finden die Vorschriften im § 3 entsprechende Anwendung.“

Berlin, den 30. Dezember 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich

Bekanntmachung

Die auf Grund des § 9 der Verordnung, den Vorbereitungs-dienst und die Prüfung der Polizeikommissäre betreffend, vom 31. August 1907 gebildete Kommission zur Prüfung der Polizei-kommissäre setzt sich bis auf weiteres wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Großherzoglicher Regierungsrat Dr. Reinhardt,
Vorstand des Großherzoglichen Polizeiamts Darmstadt;
Mitglieder: Großherzoglicher Landgerichtsrat Hoos, Darmstadt,
Großherzoglicher Oberregierungsrat Sechler, Rat bei der
Großherzoglichen Provinzialdirektion Starkenburg,
Darmstadt, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg

Betr.: Freiwillige Ablieferung von Fahrradbereifungen.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 16. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 163 vom 19. Dezember 1916) benachrichtigen wir Sie, daß auf Anordnung des stellv. Generalkommandos des XVIII. Armeekorps in Frankfurt a. Main die Frist zur frei-willigen Ablieferung der Fahrradbereifungen bis 5. Februar 1917 verlängert worden ist.

Wir beantragen Sie, das Vorstehende ortsüblich verstehen zu machen, und alle Fahrradteile, mit Anhängesattel versehen, bis auf weitere Verfügung aufzubewahren. Die Fest-setzung eines oder mehrerer Ablieferungstage bei unserer Sammellestelle (Lager der Firma Baer & Wetterhahn, Liebigstraße Nr. 3 in Gießen) kann erst später erfolgen, wenn wir genau unterrichtet sind, wieviel Fahrradteile bei Ihnen abgegeben worden sind. Die Frist zur Einreichung des in unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 157 vom 8. Dez. 1916) verlangten Verzeichnisses wird bis zum 5. Februar 1917 erweitert.

Gießen, den 10. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Verwertung der Walnüsse.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Von Großherzoglichem Ministerium des Innern sind wir beauftragt worden, die zu führenden Verzeichnisse derjenigen Per-sonen vorzulegen, die die Walnüsse abgeliefert und die Rückliefe-rung von Del und Delluchen gemäß § 10 der Bekannt-machung vom 14. September 1916 (abgedruckt Kreisblatt Nr. 121) beantragt haben. Ueber die Führung dieses Verzeichnisses gibt § 2 der erwähnten Bekanntmachung näheren Aufschluß. Um dieser Auflage entsprechen zu können, sind die erwähnten Verzeichnisse und die Ueberrichten der von jeder einzelnen Person abgelieferten Mengen an Walnüssen sofort an uns einzusenden. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bis jetzt trotz Erinnerung nur 31 Bürgermeistereien unserer Berichtsanlage vom 20. Oktober 1916 entsprochen haben. (Zu vergleichen Kreisblatt Nr. 134 vom 24. 10. 16 und Kreisblatt Nr. 144 vom 10. 11. 16.) Wir erwarten nunmehr sofortige Erledigung dieses Berichtsauftrags.

Gießen, den 5. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Aufstellung der Gemeindevoranschläge für 1917.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden so-wie an die Gemarkungs-, Mark- und Stiftungsvorstände des
Kreises.

Wir beantragen Sie, mit der Aufstellung der Gemeindevoran-schläge für das Rechnungsjahr 1917 alsbald zu beginnen und für deren Vortrage bis spätestens 1. März ff. 38. Sorge zu tragen. Maßgebend für die Aufstellung sind die Vorschriften der Artikel 161 ff. der Landgemeinde-Ordnung und der Anweisung für die Aufstellung des Gemeindevoranschlags vom 26. Sept. 1913. Die Beilage 4 — Ueberricht über das Gemeindevermögen — kann auch in der gekürzten Form (§ 39 C der B. U.) für 1917 aufgestellt werden.

Gießen, den 8. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
S. B.: Demmerde.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Schwerstarbeiterzulagen an Banarbeiter in der Rüstungsindustrie.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sollten Banarbeiter der Rüstungsindustrie in Ihrer Gemeinde beschäftigt sein, so wollen Sie diese uns binnen 1 Woche mitteilen.

Gießen, den 9. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Betr.: Notschlachtungen.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Ueber die vor Genehmigung einer Notschlachtungen vorzunehmende Lebensschau ist ein Zeugnis vorzulegen, das genau das Allgemeinbefinden und die innere Körperwärme des Tieres angibt. Da uns wiederholt ungenügende Zeugnisse vorgelegt worden sind, wollen Sie die Fleischbeschauer entsprechend bedenken.

Gießen, den 9. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Rendel Kreis Friedberg.

Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Rendel Kreis Friedberg ist erloschen.

Gießen, den 5. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Wir sind veranlaßt, nachstehende Polizeiverordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 8. Januar 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Polizei-Verordnung

das Rodeln im Kreise Gießen betreffend.

Auf Grund des Artikel 78 der Kreis- und Provinzialverordnung vom 12. Juni 1874 wird nach Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Kreis Gießen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1911 zu Nr. M. d. J. 969 verordnet, was folgt:

§ 1. Auf allen Rodelbahnen im Kreise Gießen dürfen nur Rodelschlitten, die mit höchstens zwei Personen besetzt sind, benutzt werden. Bobseighs sind unbedingt ausgeschlossen. Ebenso ist das Aneinanderhängen mehrerer und das Benutzen schadhafter Rodelschlitten verboten.

§ 2. Das Rodeln auf sämtlichen Kreisstraßen des Kreises sowie das Kreuzen chauffierter Fahrbahnen mit Rodelschlitten ist verboten. Weitere Verbote können vom Großh. Kreisamt und Großh. Polizeiamt Gießen nach Bedarf erlassen werden.

Die Bekanntmachung solcher Verbote erfolgt im Amtsveröffentlichungsblatt.

§ 3. Innerhalb der Stadt Gießen und der Ortschaften des Kreises ist das Rodeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere auf deren Fußsteigen, gänzlich verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Desgleichen werden Eltern, Vormünder und andere Personen, deren Aufsicht Kinder unter 12 Jahren anvertraut sind, auf Grund des Art. 44 des Hess. Polizeistrafgesetzbuches wegen Zuwiderhandlungen ihrer Pflichten zur Verantwortung gezogen, falls sie es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlen lassen.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 12. Januar 1911.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Welker.

Bekanntmachung.

Betr.: Preise für Saksarpfen.

1. Die Genehmigung des Ablasses von Saksarpfen unter 1 Pfund und von Sakschleien unter dem gesetzlichen Mindestmaß oder, wo ein solches nicht besteht, unter 1/4 Pfund, soll allgemein ohne Preisbindung erteilt werden.

2. Der Ablass von Saksarpfen von 1 Pfund und darüber darf nur zu demselben Preis erfolgen, wie der Ablass von Speiseparpfen (M. 125,— plus Zuschläge). In Ausnahmefällen kann die Kriegsgesellschaft für Fischverwertung einen höheren Preis auf Antrag bewilligen. Sie ist hierbei an die Zustimmung des Reichskommissars für Fischverwertung im einzelnen Falle gebunden. Die Zustimmung wird nur in Ausnahmefällen erteilt werden und nur, falls von der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist, daß die Auslegung in Teichen tatsächlich erfolgen wird, wobei die Flächen-

größe der zu besetzenden Teiche anzugeben ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkt des Eintreffens der Saksische so rechtzeitig zu verständigen, daß eine Kontrolle der Besetzung möglich ist.

Berlin, den 29. Dezember 1916.
Kriegsgesellschaft für Fischverwertung.
Klee.

Gewinn-Anszug

9. Preussisch-Süddeutschen (235. Königlich Preuss.) Klassen-Lotterie

1. Klasse. 1. Ziehungstag. 9. Januar 1917.

Auf jede gezogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer auf die Los gleicher Nummer in den beiden Abteilungen I und II

(Ohne Gewähr.) (Nachdruck verboten.)

In der Vormittagsziehung wurden Gewinne über 50 Mark gezogen.

4 Gewinne zu 1000 M	97210	177977
2 Gewinne zu 500 M	187400	
6 Gewinne zu 400 M	38353	70068 77229
18 Gewinne zu 300 M	35718	92507 95160
111073	122003	130567 189505 197208 207849
24 Gewinne zu 200 M	3235	3638 13468 46360
48563	96481	76054 134984 146128 167922 176817
185304		
78 Gewinne zu 100 M	8967	8943 7750 12020
18623	16673	19077 20912 38051 38245 42731 45774
20862	92795	79784 84248 88328 103619 107438 107997
108880	110494	120613 122752 131332 134952 137432
188000	140169	157804 164420 166041 167682 171214
176129	190889	194563 198620 199897

In der Nachmittagsziehung wurden Gewinne über 50 Mark gezogen.

2 Gewinne zu 50000 M	96198
2 Gewinne zu 10000 M	0688
9 Gewinne zu 5000 M	187389
2 Gewinne zu 3000 M	78919
2 Gewinne zu 2000 M	88543
4 Gewinne zu 1000 M	82337 164370
10 Gewinne zu 500 M	16360 89506 187056
180094	184853
28 Gewinne zu 300 M	7797 10022 97817 94919
126298	132917 130241 140990 141836 171903 176897
204481	211339
88 Gewinne zu 100 M	1368 9261 11982 13767
14849	18297 18861 22981 23046 40527 56469 62791
99438	71460 76491 78614 80483 81150 87210 90181
29634	96232 112985 112722 119860 129005 130838
134314	136193 140097 142931 144044 144714 146762
168098	158473 169775 180073 182441 163916 173864
177145	191582 181002

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. A wurde heute bezüglich der Firma Birkenstock & Schneider, Gießen eingetragen: Die Procura des Technikers August Beder in Gießen ist erloschen.

Gießen, den 6. Januar 1917.
Großherzogliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der vom Gemeinderat durchberatene Vorschlag der Gemeinde Lumba für 1917 Rj. liegt vom 12. Januar 1917 ab eine Woche lang auf unserem Bureau offen. Es werden Umlagen erhoben, zu denen auch die Ausmäcker beizutragen haben.

Lumba, den 9. Januar 1917.
Großh. Bürgermeisterei Lumba.
Schultheiß.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Jan.	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Groß- oder Feinwolkung in Hundst. (nach Gummich)	Wetter	
1917									
10.	2 ^m	—	1,9	42	80	—	—	10	Bed. Himmel
10.	9 ^m	—	1,0	45	91	—	—	10	Schneefall
11.	7 ^m	—	0,9	45	91	—	—	10	.

Höchste Temperatur am 9. bis 10. Jan. 1917 = 3,0° C.
Niedrigste " " 9. " 10. " 1917 = 0,7° C.